

5. Melde- und Wohnwesen.

Meldewesen.

Auszug aus der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten,
vom 19. August 1904 und 18. Dezember 1912.

§ 1. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke aufgibt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge oder spätestens binnen 6 Tagen nach dem erfolgten Abzuge sich und die zu seinem Hausstand gehörenden Personen, welche an dem Abzuge Teil nehmen, unter Vorlegung seiner Staats- und Kommunalsteuerzettel bei der im § 5 bezeichneten Behörde des Abzugsortes persönlich oder schriftlich abzumelden und hierbei denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben. Ueber die Abmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

§ 2. Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, ist verpflichtet, binnen 6 Tagen nach dem Anzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen bei der im § 5 bezeichneten Behörde des Anzugsortes persönlich oder schriftlich — und zwar im Falle des Zuzuges aus einem preussischen Gemeinde- oder Gutsbezirke unter Vorlegung der Abmeldebescheinigung — anzumelden und auf Erfordern über seine persönlichen, Steuer- und Militärverhältnisse wahrheitsgemäße Auskunft zu geben. Die Verpflichtung zu dieser Auskunftserteilung erstreckt sich auch auf die zu dem Hausstande des Anziehenden gehörenden Personen. Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

§ 3. Der im § 2 festgesetzten Anmeldepflicht unterliegt außerdem derjenige, welcher seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirk vorübergehend Wohnung nimmt, um in der Landwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuderfabriken, Brauereien, Forsten u. a. m.) zur Verrichtung von ihrer Natur noch an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpfte Arbeiten in Beschäftigung zu treten. (Saisonarbeiter). Kehrt ein solcher Saisonarbeiter wieder zu seinem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort zurück, so unterliegt er dort der Pflicht der Wiederanmeldung binnen derselben Frist.

§ 4. Zu den in den §§ 1—3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Mieter aufgenommen haben, innerhalb 8 Tagen nach dem An- und Abzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der An- oder Abmeldebescheinigung von der bereits erfolgten Meldung überzeugt haben.

Die gleiche Verpflichtung liegt denjenigen ob, die die betreffenden Personen als Dienstboten, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Hausgenossen oder in anderer Weise bei sich aufgenommen haben.

§ 5. Die in den § 1—4 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen sind in den Städten Lüneburg, Harburg, Celle bei den Polizeidirektionen (Meldeämtern), in den übrigen selbständigen Städten bei den Magistraten, in den Landgemeinden und Gutsbezirken bei den Gemeinde- oder Gutsvorständen anzubringen.